## **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch
Strackerjan, Friedrich Anton
Oldenburg, 1860

2. Bakengeld

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

trag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kajeund Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 7. Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedder= warder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

(Spätere Verfügung). Die Fahrten der Fedderwarder Schiffer von Fedderwarden nach Bremerhafen oder anderen, nicht entfernteren Dertern, werden angesehen, als wenn die Schiffe den Hafen nicht verlassen hätten.

§. 8. Der Oberlootse zum Fedderwardersiel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaje= und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenpolizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave beauftragt, und haben demnach alle Beikommende seine deskälligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demfelben ist hiefür von jedem Schiffe, von welchem Kaje= und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten:

für ein Schiff von 30 Last und darüber 15 % — sw für ein Schiff unter 30 Last . . . 10 " — " (Spätere Verfügung:) für ein Schiff von 8 bis 15 Last . 7 " 6 " für ein Schiff von 3 bis 8 Last . 5 " — "

## 2. Batengelb.

Für f	rem	de E	öchiff	e:			iio.							
von	5	bis	10 5	Baft		750				1	1	90	8	fino
10,,	10	"	20	"	4, 3		-	400	(1),(1)		3	"	4	"
		"												
"	30	Last	und	da	rüb	er					7	"	6	"